



Lieferbedingungen der ahg-Anschütz Handels GmbH für gewerbliche Kunden („B2B“) · Stand Juni 2007 („AGB-B2B“)

1. Gültigkeit der Lieferbedingungen

- 1.1 Die AGB-B2B der ahg-Anschütz Handels GmbH gelten nur für Verträge zwischen uns und Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen als Besteller (B2B).
- 1.2 Die AGB-B2B gelten für Lieferungen und Leistungen („Lieferung“) die wir an den Besteller auf Grund eines zwischen uns und dem Besteller („Parteien“) geschlossenen Vertrages („Vertrag“) erbringen.
- 1.3 Anderslautende Bedingungen als diese AGB-B2B - soweit sie nicht in unserem Angebot festgelegt sind - gelten nicht.

2. Angebot / Selbstbelieferungsvorbehalt

- 2.1 Angaben über die Beschaffenheit der Lieferung ergeben sich ausschließlich und abschließend aus der jeweiligen Technischen Spezifikation bzw. Datenblättern des für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Kataloges.
- 2.2 Ein Vertrag kommt erst durch Auftragsbestätigung von uns zustande.
- 2.3 An dem Besteller überlassene Unterlagen, wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Konstruktionsunterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor.
- 2.4 Angebote von uns sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, ein Angebot ist als bindend bezeichnet. Wir behalten uns Modelländerungen und Verbesserungen vor, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
- 2.5 Ist die Lieferung nicht verfügbar, weil wir von unseren eigenen Lieferanten nicht beliefert werden oder unser Vorrat für die Lieferung erschöpft ist, sind wir berechtigt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Lieferung zu erbringen. Ist die Erbringung einer in Qualität und Preis gleichwertigen Lieferung nicht möglich, können wir vom Vertrag zurücktreten.

3. Preise / Lieferbedingungen / Gefahrenübergang

- 3.1 Preise gelten ab Werk („EXW“) gemäß INCOTERMS 2000) von ahg-Anschütz, 89079 Ulm / Germany („Erfüllungsort“) zuzüglich Verpackung.
- 3.2 Preise sind Netto-Preise in EUR, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer ohne weitere Abzüge.
- 3.3 Für Lieferungen unter EUR 20,45 (netto) sind wir berechtigt, einen pauschalen Mindermengenzuschlag in Höhe von EUR 5,10 (netto) zu berechnen.
- 3.4 Teillieferungen und entsprechende Rechnungsstellung sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
- 3.5 Wenn für den Verkauf von Waffen eine waffenrechtliche Genehmigung erforderlich ist, wird die Ware nur gegen Vorlage einer beglaubigten Kopie Ihrer Waffenhandelsgenehmigung ausgeliefert. Über Änderungen der Waffenhandelsgenehmigung muss der Besteller uns umgehend informieren, um den gesetzlichen Bestimmungen gerecht zu werden.

4. Gefahrenübergang

- 4.1 Vorbehaltlich 4.2 und 4.3 geht die Gefahr auf den Besteller über, wenn die Lieferung von uns am Erfüllungsort zum Versand bereitgestellt worden ist.
- 4.2 Die Gefahr geht auf den Besteller zu dem Zeitpunkt über, zu dem der Versand aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt.
- 4.3 Die Gefahr geht auch bei Frei-Haus-Lieferungen oder einer vereinbarten anteiligen Übernahme von Transportkosten durch uns am Erfüllungsort auf den Besteller über, wenn die Lieferung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 5.2 Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 5.3 Voraussetzung für eine umsatzsteuerfreie Lieferung (§§ 4, 6a UStG) in Länder der Europäischen Union ist die Mitteilung der Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer des Bestellers bei der Bestellung und der Eingang der Bestätigungen über den Transport und Endverbleib der Ware vor Rechnungsstellung.
- 5.4 Wir sind berechtigt, die Lieferung per Nachnahme vorzunehmen oder Vorkasse zu verlangen.
- 5.5 Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass die Erfüllung des Zahlungsanspruchs durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, können wir eine Vorauszahlung verlangen und nach nicht ausgelieferte Lieferungen zurückhalten. Diese Rechte stehen uns auch zu, wenn der Besteller sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet. § 321 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt an Lieferungen nach Auslieferung

- 6.1 Die Lieferungen („Vorbehaltsware“) bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- 6.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt.
- 6.3 Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller im gewöhnlichen Geschäftsgang und unter der Bedingung gestattet, dass der Besteller von seinem Abnehmer Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Abnehmer erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- 6.4 Mit Abschluss des Vertrages tritt der Besteller die ihm aus der Weiterveräußerung oder Verwendung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer („Abnehmer“) sicherungshalber in Höhe unserer Forderung gegen den Besteller aus dem Vertrag ab. Unsere Freigabepflicht aus 6.1 bleibt unberührt.
- 6.5 Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers oder des Abnehmers, sind wir berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Bestellers zu widerrufen. Außerdem können wir nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Abnehmer verlangen.
- 6.6 Bei Pfändung, Beschlagnahme, sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter wird der Besteller uns unverzüglich benachrichtigen.
- 6.7 Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, gilt:
 - 6.7.1 Wir sind nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Behebung der Pflichtverletzung zum Rücktritt vom Vertrag und zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt; der Besteller ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbrechlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt.
 - 6.7.2 In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts und die damit verbundene Rücknahme der Vorbehaltsware oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir haben dies ausdrücklich erklärt.

7. Lieferzeit

- 7.1 Die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Freigaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.
- 7.2 Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
- 7.3 Kommen wir in Verzug, kann der Besteller, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges vom Besteller nicht verwendet werden konnte.
- 7.4 Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Lieferung, die über die in 7.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer von dem Besteller gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.
- 7.5 Vom Vertrag kann der Besteller nur zurücktreten, soweit wir die Verzögerung der Lieferung zu vertreten haben und uns der Besteller eine angemessene Frist zur Erbringung der Lieferung mit der Erklärung gesetzt hat, er lehne nach Ablauf der Frist die Annahme der Lieferung ab und die Frist erfolglos verstrichen ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.
- 7.6 Der Kunde wird auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

8. Sachmängel

- 8.1 Für Sachmängel bei neu hergestellten Lieferungen haften wir gemäß 8.2 - 8.12. Soweit Gegenstand des Vertrages keine neu hergestellten Lieferungen sind (z.B. gebrauchte Sachen, Muster, Ausstellungsobjekte, Sachen 2. Wahl), ist unsere Sachmängelhaftung ausgeschlossen.
- 8.2 Die Beschaffenheit unserer Lieferungen ist abschließend in dem jeweils gültigen Katalog/Prospekt für die einzelnen Produkte festgelegt, dort nicht aufgeführte Eigenschaften sind nicht Gegenstand unserer Sachmängelhaftung.
- 8.3 Bei Lieferungen, die im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs nicht die in der jeweiligen Technischen Spezifikation aufgeführte Beschaffenheit aufweisen („Sachmangel“), bessern wir nach unserer Wahl unentgeltlich nach oder liefern kostenlos Ersatz („Nacherfüllung“).
- 8.4 Durch die Nacherfüllung beginnt keine neue Verjährungsfrist (8.5).
- 8.5 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreiben sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Bestimmungen über Ablaufhemmung, Hemmung oder Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 8.6 Der Besteller hat die Lieferung nach Empfang unverzüglich auf die Vertragsgemäßheit und Transportschäden zu prüfen.
- 8.7 Der Besteller wird Sachmängel uns gegenüber unverzüglich rügen („Mängelrüge“). Zu der Mängelrüge gehört die Mitteilung der die Lieferung betreffenden Daten: Modellbezeichnung und -nummer, Seriennummer, Nummer der Rechnung oder der Auftragsbestätigung von uns und Schadens- oder Mängelbeschreibung, bei sichtbaren Mängeln mit (digitalen) Fotos.
- 8.8 Uns ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Zeit zu gewähren. Wird uns dies verweigert, sind wir von der Sachmängelhaftung befreit.
- 8.9 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche (11.) - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 8.10 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder die auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 8.11 Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Besteller ohne Interesse ist.
- 8.12 Ansprüche des Besteller wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht worden ist.
- 8.13 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Besteller gegen uns gemäß § 478 Abs. 2 BGB gelten 8.10-8.12 entsprechend.
- 8.14 Weitergehende oder andere als die in 8. geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in 8. geregelten Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

9. Schutzrechtsverletzungen, sonstige Rechtsmängel

- 9.1 Sofern nicht anders vereinbart, erbringen wir unsere Lieferungen im Inland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter („Schutzrechte“). Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch eine von uns erbrachte und vom Besteller vertragsgemäß genutzte Lieferung berechnete Ansprüche gegen den Besteller erhebt, haften wir innerhalb der in 8.5 bestimmten Frist wie folgt:
 - 9.1.1 Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffende Lieferung entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder sie austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Die Regelungen in 8.10, 8.11 und 8.13 gelten entsprechend.
 - 9.1.2 Die Erfüllung der vorstehend genannten Verpflichtungen setzt voraus, dass der Besteller uns über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorhalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 9.2 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 9.3 Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 9.4 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen aus 8. entsprechend.
- 9.5 Weitergehende oder andere als die in 9. geregelten Ansprüche des Bestellers wegen eines Rechtsmangels gegen uns und deren Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen. Für Ansprüche auf Schadensersatz gilt 11.

10. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

- 10.1 Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit vom Besteller nicht verwendet werden kann. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des anfänglichen Unvermögens oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt bleibt unberührt.
- 10.2 Sofern Ereignisse Höherer Gewalt (7.2) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns ein Rücktrittsrecht zu. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, werden wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

11. Sonstige Schadensersatzansprüche

- 11.1 Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
 - 11.1.1 Dies gilt nicht, soweit z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.
 - 11.1.2 Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
 - 11.1.3 Soweit die Haftung von uns gemäß 11. ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, und sonstiger Erfüllungsgehilfen von uns, nicht aber für die persönliche Haftung gesetzlicher Vertreter und leitender Angestellter.
- 11.2 Soweit dem Besteller gemäß 11. Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß 8.5. Gleiches gilt für Ansprüche des Bestellers im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schadensabwehr (z.B. Rückaktionen). Bei Vorsatz und bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- 11.3 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den Regelungen in 11. nicht verbunden.

12. Abtretung

Eine Abtretung von Rechten aus dem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns.

13. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

- 13.1 Ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Scheck und Wechselforderungen - ist Ulm.
- 13.2 Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den Internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.